



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2014

Ausgegeben zu Münster am 06. Mai 2014

Nr. 17

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Sechste Satzung zur Änderung der <b>Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen</b> in der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. Februar 2009 vom 29. April 2014	1069
Zugangs- und Zulassungsordnung für den <b>Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5. Mai 2014	1071
Ordnung zur Änderung der <b>Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2011 vom 29. April 2014	1079
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das <b>Auswahlverfahren im Studiengang Medizin</b> vom 5. Mai 2014	1080
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das <b>Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin</b> vom 5. Mai 2014	1096
Ordnung des <b>Fachbereichs Geowissenschaften</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. Mai 2014	1111
Zugangs- und Zulassungsordnung für den <b>Masterstudiengang Informatik</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. Mai 2014	1125
Zugangs- und Zulassungsordnung für den <b>Masterstudiengang Mathematik</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. Mai 2014	1131

---

Herausgegeben von der  
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2014/17  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in  
der Westfälischen  
Wilhelms- Universität  
vom 3. Februar 2009  
vom 29. April 2014**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (HZG 2008) und des § 30 Satz 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen hat die Westfälische Wilhelms- Universität die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms- Universität vom 03. Februar 2009 (AB Uni 2009/6) zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juni 2013 (AB Uni 2013/18) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Auswahlverfahren

In zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 einbezogen sind und welche nicht gemäß § 27 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen in das Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität die Studienplätze im Sinne des Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages nach Maßgabe des Grades der Qualifikation. Satzungen der Fachbereiche können abweichend von Satz 1 bestimmen, dass nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Staatsvertrages zusätzlich andere Auswahlkriterien zur Anwendung gelangen.“

2. § 1a erhält folgende Fassung:

Zulassungsantrag

- (1) In zulassungsbeschränkten Bachelor- und Examenstudiengängen im Sinne des § 1 kann eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zulassungsantrag bis zu zwölf Studiengänge wählen. Soweit Studiengänge Bestandteile einer Kombination mehrerer Teilstudiengänge sind, gilt jeder Teilstudiengang als Studiengang im Sinne von Satz 1.
- (2) Soweit Studiengänge Bestandteile einer Kombination aus mehreren Teilstudiengängen sind, setzt die Zulassung zu einem solchen Teilstudiengang in Kombination mit einem zulassungsfreien Teilstudiengang voraus, dass der zulassungsfreie Teilstudiengang wie ein Teilstudiengang im Sinne von Absatz 1 in den Antrag einbezogen wurde.
- (3) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den entschieden, der zuletzt innerhalb der in § 3a genannten Bewerbungsfrist beim Studierendensekretariat einging.
- (4) Der Zulassungsantrag kann nach Ablauf der in § 3a genannten Fristen hinsichtlich der zulassungsbeschränkten Studiengänge nicht mehr geändert werden.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, soweit in Studiengangkombinationen Studiengänge der Fachhochschule Münster einbezogen sind.

3. In § 1c Abs. 3 wird „Absatz 2“ ersetzt durch „Absatz 1 und Abs.2“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/15.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. April 2014

Münster, den 29. April 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. April 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

## Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5. Mai 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 4 Zulassungskommission
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 2 bis 4
- § 7 Rangliste
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Bewerbung und Zulassung erfolgen für einen Schwerpunkt (Major) i. S. v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Auswahlverfahren und zum Studium des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Note von mindestens 2,59 abgeschlossen worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:
- (a) mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, davon mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Gebiet des gewählten Schwerpunktes, und
  - (b) mindestens 30 Leistungspunkte aus den Gebieten Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik.

Von den allgemeinen Leistungspunkten aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre nach (a) können maximal 10 Leistungspunkte durch zusätzliche, über die Anforderungen von (b) hinausgehende Leistungspunkte aus den Gebieten Mathematik oder Statistik substituiert werden.

Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 sind die Anforderungen an die Mindestnote im Sinne von Satz 1 auch dann erfüllt, wenn das vorläufige Zeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 2,59 ausweist.

Studierenden, die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium erfolgreich beendet haben, das nicht die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt, wird der Zugang zum Auswahlverfahren gewährt, wenn sie nachweisen, dass sie zu den besten 10 % ihres Abschlussjahrgangs des jeweiligen Studiengangs gehören.

- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre, die die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

### § 3

#### Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW). Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
  1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten entsprechend 140 ECTS-Kreditpunkten eingegangen sind. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Als vorläufiges Zeugnis gilt auch ein Nachweis im Sinne von Nr. 2, sofern er den inhaltlichen Anforderungen gemäß Satz 2 und 3 entspricht und von der zuständigen Dekanin/dem zuständigen Dekan oder einer von ihr/ihm beauftragten Person unterschrieben ist. Das Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen. Bewerberinnen/Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich eine deutsche Übersetzung der zuvor genannten Unterlagen vorlegen. Entspricht das Notenschema des von einer Bewerberin/einem Bewerber vorgelegten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nicht dem Notenschema des § 17 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang BWL, so muss sie/er außerdem darlegen, welchen Noten des zuvor genannten Notenschemas die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Noten - Gesamtnote und Noten der einzelnen Prüfungsleistungen - entsprechen. Entspricht das verwendete Credit Point-System innerhalb des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums nicht dem ECTS, muss sie/er ferner darlegen, welchem Punktwert gemäß ECTS die im Zeugnis nach Satz 1 - 3 ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen.
  2. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records) mit ausgewiesenen Kreditpunkten und der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Durchschnittsnote.
  3. Ggf. der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 10 % ihres/seines Abschlussjahrgangs des Studiengangs gehört.
  4. Angabe des für den Masterstudiengang BWL gewählten Schwerpunktes (Major) i.S.v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung.
  5. Angabe des beabsichtigten Minors.
  6. Ggf. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 und ggf. vorhandener Kenntnisse der englischen Sprache.

7. Lebenslauf mit Angaben zu den Qualifikationen im Sinne von § 5 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 (z.B. Englischkenntnisse, Auslandsaufenthalte, einschlägige Praxiserfahrung, besondere Auszeichnungen im Studium, Preise).
8. Motivationsschreiben in deutscher Sprache, das Aufschluss über die Motivation für und die Identifikation mit dem gewählten Studium, dem Hochschulstandort und dem angestrebten Beruf gibt und auch auf die bisher auf dem Gebiet des gewählten Schwerpunktes erbrachten Leistungen sowie die Eignung für den hohen Anspruch an der Fakultät eingeht (max. zwei Seiten).
9. Ggf. weitere Unterlagen zu den Qualifikationen im Sinne von § 5 Nrn. 2 bis 4.

Der Antrag und die einzureichenden Unterlagen sind im Bewerbungstool hochzuladen. Die einzureichenden Nachweise sind als Scans der Originaldokumente dem Antrag beizufügen. Abweichend hiervon sind die Anträge von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die nicht Deutsche oder gemäß § 2 Satz der VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, einschließlich der beizufügenden Unterlagen zusätzlich postalisch zu übermitteln; die Nachweise gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 sind dabei in Form beglaubigter Fotokopien beizufügen.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht. Nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 1 können zudem beim Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und gehen somit zu Lasten des Bewerbers.

#### **§ 4 Zulassungskommission**

- (1) Zur Koordinierung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird eine Zulassungskommission eingesetzt. Die Mitglieder der Zulassungskommission und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Zulassungskommission koordiniert das Auswahlverfahren und dessen Durchführung durch die Beurteilergruppen.
- (3) Die Zulassungskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer angehören müssen, zwei weiteren Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Für alle Mitglieder der Zulassungskommission wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (5) Die Sitzungen der Zulassungskommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 5 Auswahlkriterien**

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Kriterien herangezogen und in einen Punktwert transformiert (maximal 100 Punkte, vgl. Anlage 1):

1. Note im Zeugnis des Bachelorstudiums bzw. des berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, die entsprechend den einschlägigen Vorkenntnissen aus diesem Studium (Betriebswirtschaftslehre/ Volkswirtschaftslehre/Mathematik/Statistik) gewichtet wird (maximal 52 von 100 Punkten),
2. Fachliche Kompetenzen: einschlägige Vorkenntnisse und Erfahrungen für den im Masterstudiengang gewählten Schwerpunkt (maximal 18 von 100 Punkten)
3. Internationale Kompetenzen: fachlich einschlägige Auslandserfahrung und Englischkenntnis für den im Masterstudiengang gewählten Schwerpunkt (maximal 15 von 100 Punkten)
4. persönliche Kompetenzen: weitere einschlägige Qualifikationen wie etwa besondere Auszeichnungen im Studium, Preise und das Motivationsschreiben (maximal 15 von 100 Punkten),

## **§ 6 Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 2 bis 4**

- (1) Für die Beurteilung der Auswahlkriterien gemäß § 5 Nr. 2 bis 4 setzt die Zulassungskommission Beurteilergruppen ein. Für jeden der wählbaren Schwerpunkte wird mindestens eine Beurteilergruppe eingesetzt. Mitglied einer Beurteilergruppe kann jedes einem Fach der Betriebswirtschaftslehre angehörende Mitglied der Gruppen der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.
- (2) Jede Beurteilergruppe besteht aus einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und zwei Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und eines der Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen jeweils dem gleichen eines der nachfolgend genannten, an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestehenden Center angehören:
  - Accounting Center Münster
  - Finance Center Münster
  - Marketing Center Münster
  - Centrum für Management.
- (3) Die Zulassungskommission weist den Beurteilergruppen die von ihnen zu beurteilenden Bewerbungen zu. Jede Bewerbung muss einer Beurteilergruppe zugewiesen werden, deren Mitglieder gemäß Abs. 2 Satz 2 dem für den gewählten Schwerpunkt fachlich zuständigen Center angehören. Sind mehrere Beurteilergruppen für die auf einen Schwerpunkt entfallenden Bewerbungen eingesetzt, erfolgt die Zuteilung nach Maßgabe der Anfangsbuchstaben des Nachnamens; das Nähere hierzu bestimmt die Zulassungskommission.
- (4) Jedes Mitglied einer Beurteilergruppe bewertet die Bewerbungen nach folgenden Kriterien (vgl. Anlage 1):
  1. Fachliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 2 mit einem Punktwert von 0 bis 18,
  2. Internationale Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 3 mit einem Punktwert von 0 bis 15,
  3. Persönliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 4 mit einem Punktwert von 0 bis 15.

In Bezug auf die Kriterien gemäß Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 weist es einzelnen für das jeweilige Kriterium einschlägigen Merkmalen nach Maßgabe ihrer Einschlägigkeit und ihrer quantitativen und qualitativen Ausprägung einen Punktwert zu. Mehr als 10 Punkte können für ein einzelnes



Merkmal nicht vergeben werden. Bewertbare Merkmale sind insbesondere die in der Anlage 1 zu den Kriterien gemäß § 5 Nr. 2 bis 4 beispielhaft genannten, darüber hinaus jedoch auch andere Merkmale, die sich aus den Angaben der Bewerberinnen/Bewerber und den von ihnen eingereichten Unterlagen ergeben. Negativpunktwerte werden nicht vergeben. Die für die einzelnen Merkmale zugewiesenen Punktwerte werden bis zu den in Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Obergrenzen aufaddiert.

- (5) Die Punktwerte gemäß § 5 Nr. 2, 3 und 4 errechnen sich jeweils als ungerundete Mittelwerte der von den einzelnen Mitgliedern der jeweiligen Beurteilergruppe gemäß Absatz 4 festgelegten Punktwerte.

## **§ 7 Rangliste**

Die Zulassungskommission beauftragt ein Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, nach Maßgabe der zu den einzelnen Kriterien gemäß § 5 erreichten Punktwerte eine Rangliste der Bewerberinnen/Bewerber zu erstellen. Für jede Bewerberin/jeden Bewerber wird eine Zufallszahl gezogen, die im Falle von Punktgleichheit über den Rangplatz entscheidet.

## **§ 8 Abschluss des Verfahrens**

- (1) Wird der Bewerberin/dem Bewerber aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 9 Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Auswahlverfahren nach § 5 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 8 bekannt, wird die Zuweisung des Studienplatzes widerrufen. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 3. Mai 2013 außer Kraft.

## Anlage 1 zur Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Kriterium		Punkte (max.)
<b>Bachelornote gemäß § 5 Nr. 1</b>		
Bachelornote (Ausgangswert)	1,0	52 Punkte
	2,59	28,2 Punkte
ECTS-Multiplikator	90 ECTS-Punkte oder mehr	b = 0
	60 ECTS-Punkte oder weniger	b = 0,4
	21 ECTS-Punkte oder mehr	v = 0
	12 ECTS-Punkte oder weniger	v = 0,2
Umfang der Ausbildung (inkl. Bachelorarbeit)	21 ECTS-Punkte oder mehr	q = 0
	12 ECTS-Punkte oder weniger	q = 0,2
Umfang der Ausbildung in Mathematik und Statistik		
Zwischen den Grenzen stückweise lineare Interpolation		
Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation		
Die über die Bachelornote erzielte Punktzahl wird mit dem individuellen ECTS-Multiplikator multipliziert: ECTS-Multiplikator = $1 - \max(b; v+q)$		
Hinweis: Für eine Bachelornote von 2,59 ergeben sich mindestens 16,92 Punkte.		
		<b>52</b>
<b>Fachliche Kompetenzen für den im Masterstudiengang gewählten Schwerpunkt gemäß § 5 Nr. 2</b>		
Umfang und Qualität der Ausbildung im gewählten Schwerpunkt, im <u>Lebenslauf</u> dargestellte und nachgewiesene einschlägige Praxiserfahrung etc.		<b>18</b>
<b>Internationale Kompetenzen für den im Masterstudiengang gewählten Schwerpunkt gemäß § 5 Nr. 3</b>		
Im <u>Lebenslauf</u> dargestellte und durch Unterlagen nachgewiesene Englischkenntnisse, Auslandsaufenthalte (Studium, Semester, Praktika ) etc.		<b>15</b>
<b>Persönliche Kompetenzen gemäß § 5 Nr. 4</b>		
Im <u>Lebenslauf</u> dargestellte und durch Unterlagen nachgewiesene Auszeichnungen im Studium, Preise, Stipendien, besonderes Engagement innerhalb und außerhalb des Studiums etc.		<b>15</b>
Im <u>Motivationsschreiben</u> dargestelltes Interesse für das Studium, den gewählten Schwerpunkt, den Hochschulstandort und den angestrebten Beruf; dargestellte Eignung für den gewählten Schwerpunkt und den hohen Anspruch an der Fakultät etc.		

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 30. April 2014.

Münster, den 5. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Ordnung  
des konfessionellen Beirats  
für Islamische Theologie  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2011  
vom 29. April 2014**

Artikel I

Die Ordnung des konfessionellen Beirats für Islamische Theologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2011 (AB Uni 2012/3) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des 3. Teils wird „Schlussbestimmung“ ersetzt durch „Schlussbestimmungen“
2. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„Übergangsbestimmung

Bis zur konstituierenden Sitzung des Beirats, längstens bis zum 31. 12. 2015, werden die Mitwirkungsrechte des Beirats gemäß §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 von den im KRM zusammengeschlossenen Verbänden durch den KRM wahrgenommen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. April 2014

Münster, den 29. April 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29. April 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Satzung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
für das Auswahlverfahren im Studiengang Medizin  
vom 5. Mai 2014**

**§1  
Anwendungsbereich**

- (1) Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt jeweils zum Wintersemester und Sommersemester im Studiengang Medizin 60 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

**§ 2  
Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen. Er muss
- a. für ein Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar des laufenden Jahres erworben wurde, bis zum 31. Mai des laufenden Jahres , andernfalls bis zum 15. Juli des laufenden Jahres,
  - b. für ein Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

**§ 3  
Form des Antrags**

Der Antrag ist in der von der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmten Unterlagen beizufügen.

**§ 4  
Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a. sich frist- und formgerecht beworben hat,
  - b. nicht von der Teilnahme ausgeschlossen ist,
  - c. die Westfälische Wilhelms-Universität Münster in erster Ortspräferenz für das Auswahlverfahren angegeben hat und
  - d. nach dem Grad der Qualifikation zu den besten 160 Bewerberinnen/Bewerbern zählt. Maßgeblich ist die Platzierung auf der gemäß § 5 zu erstellenden Rangliste.

- (2) Wird ein Platz im Auswahlverfahren nicht gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 in Anspruch genommen, wird ein Nachrückverfahren nach Maßgabe der Rangliste gemäß § 5 durchgeführt.
- (3) Sofern Studienplätze nicht mit Bewerberinnen/Bewerbern besetzt werden können, die am Auswahlverfahren gemäß Absatz 1 und 2 teilgenommen haben, gilt für das Verfahren zur Auswahl weiterer Bewerberinnen/Bewerber Absatz 1 a) bis c). Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Verfahren gemäß Absatz 1 sind von ihm ausgeschlossen.

## § 5

### Rangliste der Bewerberinnen/Bewerber

- (1) Die Stiftung für Hochschulzulassung erstellt im Auftrag der Westfälischen Wilhelms – Universität eine Bewerberrangliste gemäß der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung. Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 1 dieser Satzung ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 2.
- (2) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin/den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.
- (3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt. Die Feststellung hierzu trifft die Stiftung für Hochschulzulassung.
- (4) Besteht nach Absatz 1 - 3 Ranggleichheit, entscheidet die Punktzahl der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung. Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte werden wie folgt veranschlagt:
  - a. Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.
  - b. Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P nach der Formel:  

$$P = (840 \times PA) : 900$$
 errechnet; dabei ist PA die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.
  - c. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen nach a) zugeordnet ist, als maßgebliche Punktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.
- (5) Besteht nach Absatz 4 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung) gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Dienst nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VergabeVO Stiftung ausgeübt sein werden. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

## § 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt
  - a. nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber
  - b. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstest, welcher Aufschluss über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für das Studium geben soll.
- (2) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, durch Los.
- (3) Sofern Studienplätze nicht mit Bewerberinnen/Bewerbern besetzt werden können, die am Auswahlverfahren gemäß Absatz 1 teilgenommen haben, erfolgt die Auswahl im Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 nach Maßgabe des Grades der Qualifikation.

## § 7 Ladung zum Studierfähigkeitstest

- (1) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 1 werden zu einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest der Medizinischen Fakultät eingeladen.
- (2) Die Termine des Studierfähigkeitstests werden mindestens 6 Wochen vorher auf den Internetseiten des Institutes für Ausbildung und Studienangelegenheiten bekannt gegeben.
- (3) Die Ladung zum Studierfähigkeitstest erfolgt elektronisch durch das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster an die im Bewerbungsverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung benannte Mailadresse der Bewerberin/des Bewerbers.
- (4) Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 6 Werktage (einschließlich Sonnabend) vor dem Termin des Studierfähigkeitstests **elektronisch an die bei der Stiftung für Hochschulzulassung genannte Mailadresse versandt** wurde. Mit ausdrücklicher Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Im Rahmen eines Nachrückverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 gilt die Ladungsfrist gemäß Satz 1 nicht.
- (5) Die Ladung wird erst dann gültig, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem entsprechenden Online-Formular bis zu einer in der Ladung genannten Frist (mindestens 4 Werktage – einschließlich Sonnabend - nach Versand) auf den Internetseiten des Institutes für Ausbildung und Studienangelegenheiten die Annahme bestätigt. Im Falle eines Nachrückverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Frist für die Bestätigung 3 Werktage. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber die Teilnahme ab oder lässt die Frist zur Bestätigung der Annahme verstreichen, erlischt das Recht auf die Teilnahme am Studierfähigkeitstest und es wird im Rahmen des Nachrückverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 eine Bewerberin/ein Bewerber nachgeladen.
- (6) Die Ladung enthält neben der Nennung des Termins für den Studierfähigkeitstest den Hinweis, dass folgende Vorbereitungen zu treffen sind:
  - a. ein Bewerbungsschreiben gemäß § 12 zu erstellen und ebenfalls zum Test mitzubringen
  - b. einen gültigen Personalausweis oder Reisepass am Testtag bereitzuhalten



- c. ein aktuelles Lichtbild mit der Mindestgröße von 400x300 Pixeln, welches nicht größer ist als 2 MB und im JPG-Format vorliegt, auf der Internetseite des Institutes für Ausbildung und Studienangelegenheiten unter dem im Anschreiben mitgeteilten Link bei Anmeldung mit der personalisierten Kennung, hochzuladen.
- (7) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest nimmt in der Regel einen Tag in Anspruch. Sofern organisatorische Gründe es erfordern, wird der Test auf zwei Tage ausgedehnt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Testleiter. Die Bewerberin/der Bewerber trägt die Kosten für Anreise und etwaige Unterkunft und Verpflegung. Eine Gebühr für den Test wird nicht erhoben.
  - (8) Nimmt eine Bewerberin/ein Bewerber die Ladung gemäß Absatz 5 nicht an oder erscheint trotz Annahme nicht zum festgesetzten Termin oder unterlässt die entsprechenden Vorbereitungen nach Absatz 6 a bis c oder kann den Test aus Gründen, die in der Sphäre der Bewerberin/des Bewerbers liegen, nicht zu Ende führen, so wird die Bewerberin/der Bewerber aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Wiederholung des Studierfähigkeitstests besteht nicht. Eine erneute Bewerbung zu einem anderen Semester ist davon unbenommen.

## **§ 8 Auswahlkommission**

- (1) Die Medizinische Fakultät setzt eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission hat die Aufgabe, die Inhalte der Studierfähigkeitstests zu bestimmen.
- (2) Der Auswahlkommission gehören an:
  - a. 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
  - b. 1 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
  - c. 2 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät, nach Gruppen getrennt, gewählt. Der Fachbereichsrat wählt, nach Gruppen getrennt, für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (4) Der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät wählt aus den Mitgliedern der Auswahlkommission die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden der Auswahlkommission. Die/der Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer stammen.
- (5) Die Dekanin/der Dekan bzw. die Studiendekanin/der Studiendekan können den Sitzungen der Auswahlkommission beratend beiwohnen.
- (6) Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Die Auswahlkommission berichtet der Dekanin/dem Dekan und dem Fachbereichsrat über das Ergebnis und die Entwicklung des Auswahlverfahrens.
- (8) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission und die Vertreterinnen/Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Auswahlkommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 9 Testleiter(in)**

- (1) Für die logistische Vorbereitung, Organisation und operative Durchführung des Studierfähigkeitstests wählt der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät aus den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eine Testleiterin/einen Testleiter und eine stellvertretende Testleiterin/einen stellvertretenden Testleiter. Die Testleiterin/der Testleiter ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zuständig und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Testleiterin/der Testleiter können nicht stimmberechtigte Beobachterinnen/Beobachter zum Studierfähigkeitstest zulassen, sofern diese ein berechtigtes Interesse an der Gewinnung von Erkenntnissen über Studierfähigkeitstests geltend machen können. Die Beobachterinnen/Beobachter sind nicht berechtigt, sich während des Auswahlverfahrens zur Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber zu äußern oder in sonstiger Weise auf die Beurteilung der Bewerberinnen/Bewerber Einfluss zu nehmen. Für sie gelten die Bestimmungen gemäß § 10 Absatz 7 entsprechend.
- (3) Der/die Testleiter/in berichtet der Auswahlkommission über den Verlauf und das Ergebnis des Studierfähigkeitstests, sowie über die Zulassung von Beobachtern/Beobachterinnen.

## **§ 10 Jurorinnen und Juroren**

- (1) Die Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber im Rahmen der Studierfähigkeitstests obliegt Jurorinnen/Juroren.
- (2) Die Jurorinnen/Juroren werden von der Dekanin/dem Dekan der medizinischen Fakultät bestellt.
- (3) Jurorinnen/Juroren können alle Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät, sowie die ärztlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der gemäß § 3 Absatz 2 ÄAppO in die studentische Ausbildung einbezogenen Krankenhäuser, ärztlichen Praxen und Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung sein. Ferner die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, die Privatdozentinnen/Privatdozenten, sowie die Emeriti und die in den Ruhestand versetzten Angehörigen der Fakultät.
- (4) Darüber hinaus können Mitglieder der Westfälischen Wilhelms – Universität aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nicht der Medizinischen Fakultät angehören, zu Jurorinnen/Juroren bestellt werden, wenn sie aufgrund ihrer in der Westfälischen Wilhelms-Universität wahrgenommenen Aufgaben qualifiziert sind, die in dem jeweiligen Testabschnitt nachzuweisenden Qualifikationen zu beurteilen.
- (5) Die Bestellung von Jurorinnen/Juroren ist vertraulich zu behandeln.
- (6) Die Tätigkeit als Jurorin/Juror ist für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, sowie die akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät Dienstpflicht.

- (7) Alle Beteiligten am Studierfähigkeitstest sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten außerhalb des Testverfahrens hinsichtlich der Erkenntnisse aus dem Verfahren, als auch hinsichtlich der Ergebnisse verpflichtet.
- (8) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Beteiligung am Studierfähigkeitstest zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die Jurorin/der Juror die Dekanin/den Dekan oder die/den von dieser/diesem Beauftragte/Beauftragten zu unterrichten. Die Dekanin/der Dekan entscheidet über den Ausschluss der betreffenden Jurorin/des betreffenden Jurors.

## **§ 11**

### **Zweck und Gliederung des Studierfähigkeitstests, Ordnungsvorschriften**

- (1) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest an der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster dient der Beurteilung der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für das Studium der Medizin am Studienstandort Münster. Hierzu werden die Motivation und Interesse am Studium der Medizin, das grundlegende Verständnis für allgemeine mathematisch-naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen, sowie das Vorhandensein der als erforderlich erachteten kommunikativen, sozialen und praktischen Kompetenzen überprüft.
- (2) Die Bewerberinnen/Bewerber werden in folgenden 3 Testabschnitten bewertet:
  - a. Bewerbungsschreiben gemäß § 12
  - b. Medizinisch-naturwissenschaftlicher Verständnistest gemäß § 13
  - c. Multiple Mini-Aktions- Test gemäß § 14
- (3) Sofern innerhalb des Tests auf Wissen, welches kein Allgemeinwissen ist, zurückgegriffen werden muss, wird eine Einarbeitungszeit von bis zu 90 Minuten eingeräumt. Für die Einarbeitung werden den Bewerberinnen/Bewerbern ausgewählte Informationen, Handreichungen, sowie Studienergebnisse zur Verfügung gestellt. Ergänzend hierzu kann auch ein Auftrag zur Internetrecherche Bestandteil der Einarbeitungsphase sein. Über das in der Einarbeitungszeit zur Verfügung gestellte Material und die Länge der Einarbeitungszeit entscheidet die Auswahlkommission. Die Inhalte der Materialien und der Internetrecherche können Grundlage für die in Absatz 2 b und c benannten Testabschnitte sein.
- (4) Versucht eine Bewerberin/ein Bewerber das Ergebnis des Studierfähigkeitstests durch Täuschung zu beeinflussen, so wird sie/er von dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Feststellung wird von der jeweiligen Jurorin/dem jeweiligen Juror oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Neben der Nutzung gilt auch die Vorhaltung von unerlaubten Hilfsmitteln als Täuschungsversuch und wird gleichermaßen geahndet. Ein Anspruch auf Wiederholung des Studierfähigkeitstests besteht in diesem Fall nicht. Eine erneute Bewerbung zu einem anderen Semester ist davon unbenommen.
- (5) Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Studierfähigkeitstests stört, kann von der jeweiligen Jurorin/dem jeweiligen Juror oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden. Die Bewerberin/der Bewerber ist in diesem Fall von dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Wiederholung des Studierfähigkeitstests besteht in diesem Fall nicht. Eine erneute Bewerbung zu einem anderen Semester ist davon unbenommen.

- (6) Die Sicherstellung des organisatorischen Ablaufes des Studierfähigkeitstest obliegt dem Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät.

## § 12

### Das Bewerbungsschreiben

- (1) In dem Bewerbungsschreiben hat die Bewerberin/der Bewerber die Gelegenheit, ihre/seine Motivation für die Wahl des Studienganges, die Gründe für die Studienortswahl, etwaige fachspezifischen Vorerfahrungen, sowie die subjektiv empfundene Qualifikation für dieses Studium darzulegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein außerschulisches Engagement darzustellen.
- (2) Das Bewerbungsschreiben muss folgenden formalen Anforderungen genügen:
- Es muss innerhalb des oberen Randes von 4 cm mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Bewerberin/des Bewerbers gekennzeichnet sein, so dass diese zum Zweck der Anonymisierung entsprechend abgedeckt werden können. Lichtbilder, handschriftliche Unterschriften oder sonstige namensspezifische Hinweise auf die Person der Bewerberin/des Bewerbers sind nicht zulässig.
  - Es darf nicht mehr als zwei Din A4 - Seiten umfassen, die einen einzeiligen Zeilenabstand und eine Mindestschriftgröße von 12 Punkten aufweisen. Der Text ist so zu platzieren, dass rundum ein unbeschriebener Rand – mit Ausnahme der Angaben gemäß a - von 2 cm eingehalten wird.
- (3) Ausbildungen, Praktika, Berufserfahrungen, bzw. Leistungen und Preise werden nur dann in die Bewertung des Bewerbungsschreibens einbezogen, wenn sie durch Urkunden oder Zeugnisse belegt sind, die im Original oder als beglaubigte Kopie sowie zusätzlich als einfache Kopie mit Schwärzungen über Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort dem Bewerbungsschreiben anliegen
- (4) Das Bewerbungsschreiben wird von fünf bestellten Jurorinnen/Juroren gemäß § 10 begutachtet. Die Testleiterin/der Testleiter bestimmt die für die Begutachtung der einzelnen Bewerbungsschreiben zuständigen Jurorinnen/Juroren durch Losentscheid.
- (5) Jede Jurorin/jeder Juror bewertet die von ihr/ihm zu begutachtenden Bewerbungsschreiben mit einer Punktzahl von 0 Punkten bis 40 Punkten. Entspricht das Bewerbungsschreiben nicht den formalen Anforderungen gemäß Absatz 2, erfolgt keine inhaltliche Beurteilung. Das Bewerbungsschreiben wird in diesem Fall mit 0 Punkten bewertet. Die Auswahlkommission beschließt Leitlinien für die Beurteilung der Bewerbungsschreiben.
- (6) Das Ergebnis der Beurteilung des Bewerbungsschreibens errechnet sich als der auf drei Stellen hinter dem Komma mathematisch gerundete arithmetische Mittelwert der fünf Bewertungen.

## § 13

### Medizinisch - naturwissenschaftlicher Verständnistest

- (1) Der medizinisch-naturwissenschaftliche Verständnistest soll die grundlegende Befähigung der Bewerberinnen/Bewerber zur Aufnahme, Analyse und Interpretation komplexer naturwissenschaftlicher und medizinischer Informationen, sowie das Verständnis logischer Zusammenhänge erheben. Gegenstand des Tests können insbesondere sein:
- die Merkfähigkeit,

- b. das räumliche Vorstellungsvermögen,
  - c. die Konzentrationsfähigkeit
  - d. fachspezifische Kenntnisse und ihre Anwendung auf Abiturniveau in den Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), in der Mathematik, sowie in der Fremdsprache Englisch.
- (2) Die in der Einarbeitungsphase gemäß § 11 Absatz 3 verfügbar gemachten Informationen können Grundlage der Aufgabenstellungen sein.
- (3) Der Test besteht aus 60 Multiple-Choice-Aufgaben. In jeder Aufgabe werden fünf Antwortmöglichkeiten zur Wahl gestellt von denen lediglich eine zutreffend ist.
- (4) Die Auswahlkommission bestimmt die Aufgaben des medizinisch - naturwissenschaftlichen Verständnistests und legt in diesem Rahmen fest, welche Antwortmöglichkeiten als zutreffend anerkannt werden. Das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät kann der Auswahlkommission Vorschläge für die Aufgaben vorlegen, für die es auf externe Autorinnen/Autoren zurückgreifen kann.
- (5) Alle Teilnehmer erhalten dieselben Prüfungsaufgaben, wobei die Reihenfolge der Aufgaben von Teilnehmerin/Teilnehmer zu Teilnehmerin/Teilnehmer variieren kann.
- (6) Für die Bearbeitung des medizinisch - naturwissenschaftlichen Verständnistests stehen der Bewerberin/dem Bewerber 1,5 Stunden Bearbeitungszeit zur Verfügung.
- (7) Eine Aufgabe ist richtig gelöst, wenn die Bewerberin/der Bewerber die zutreffende Antwort kennzeichnet. Kennzeichnet die Bewerberin/der Bewerber mehr als eine Antwortmöglichkeit, ist die Aufgabe auch dann nicht gelöst, wenn sich unter den gekennzeichneten Antwortmöglichkeiten die zutreffende befindet.
- (8) Pro richtig gelöster Aufgabe wird der Bewerberin/dem Bewerber ein Punkt gutgeschrieben.
- (9) Fehlerhafte Aufgaben werden bei der Feststellung des Testergebnisses nicht berücksichtigt.
- (10) In der Regel wird der Test rechnergestützt durchgeführt. Sofern aufgrund einer technischen Störung die ordnungsgemäße Durchführung in rechnergestützter Form nicht gewährleistet ist, kann die Testleiterin/der Testleiter bestimmen, den Test Papier basiert durchzuführen.
- (11) Das Ergebnis des medizinisch – naturwissenschaftlichen Verständnistest pro Bewerberin/Bewerber ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte. Werden Aufgaben gemäß Absatz 9 eliminiert, errechnet sich das Ergebnis des medizinisch – naturwissenschaftlichen Verständnistests aus dem Verhältnis der erreichten Punkte zu der zu erreichenden Höchstpunktzahl, multipliziert mit 60.
- (12) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test auch Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Diese sind als solches besonders gekennzeichnet. Die Bearbeitung dieser Aufgaben ist den Bewerberinnen/Bewerbern freigestellt.

## **§ 14** **Multiple Mini-Aktions – Test**

- (1) Der Multiple Mini-Aktions-Test soll Auskunft über den Grad der Eignung für den Studiengang der Medizin über das kognitive Qualifikationsniveau hinaus geben.
- (2) Der Multiple-Mini-Aktions-Test besteht aus mindestens 7 und maximal 10 Aktions-Tests.
- (3) Die Aktions-Tests können in Form eines strukturierten Interviews direkt mit der Jurorin/dem Juror, als Referat der Bewerberin/des Bewerbers zu einem zugeteilten Thema, unter Einbindung einer Spielszene mit einer Schauspielerin/einem Schauspieler oder durch eine Aufgabenstellung im praktischen Bereich, ggf. auch durch eine computerbasierte Aufgabe gehalten sein.
- (4) Die Auswahlkommission bestimmt die einzusetzenden Aktions-Tests und die dabei jeweils zu erreichende Höchstpunktzahl. Die Summe der Höchstpunktzahlen gemäß Satz 1 hat 160 Punkte zu betragen.
- (5) Das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät legt der Auswahlkommission Vorschläge für die Aktions-Tests vor. Es kann bei deren Erarbeitung auf externe Autoren zurückgreifen.
- (6) Die Auswahlkommission kann bis zu drei Aktions-Tests nach Absatz 1 durch schriftliche oder mündliche Kurztests ersetzen. Die Kurztests bestehen aus Aufgaben, für die nur bestimmte, genau definierte Antworten zutreffend sein können. Es kann sich dabei auch um Aufgaben handeln, die im Antwort- Wahl- Verfahren zu lösen sind. Ein Kurztest kann aus mehreren Aufgaben bestehen. Die Aufgaben der Kurztests, die als zutreffend anzuerkennenden Antworten, der für eine zutreffend gelöste Aufgabe zu erzielende Punktwert sowie der daraus resultierende erreichbare Gesamtpunktwert für jeden Kurztest werden von der Auswahlkommission festgesetzt. Die Einzelergebnisse der Kurztests werden in gleicher Weise wie die Einzelergebnisse der Aktions-Tests in die Gesamtbewertung nach Absatz 12 einbezogen.
- (7) Die Aktionen der Bewerberinnen/Bewerber werden pro Setting von einer Jurorin/einem Juror bewertet. Je nach Komplexität der Aktion kann die Anzahl der bewertenden Jurorinnen/Juroren von der Auswahlkommission auf zwei Jurorinnen/Juroren festgesetzt werden. Die Einzelbewertung der Aktion ergibt sich, an Stationen mit zwei Jurorinnen/Juroren aus dem, auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundeten Mittelwert der von den beiden Jurorinnen/Juroren vergebenen Punktzahlen
- (8) Die Verteilung der Jurorinnen/Juroren gemäß § 10 auf die verschiedenen Aktions-Tests erfolgt durch die Testleiterin/den Testleiter.
- (9) Sofern am Tag des Studierfähigkeitstests aufgrund technischer oder logistischer Störungen oder personeller Engpässe die Durchführung nicht aller von der Auswahlkommission bestimmten Aktions-Tests gewährleistet ist, kann die Testleiterin/der Testleiter bis zu zwei Aktions – Test ersatzlos streichen. Dabei darf die Anzahl der Aktions-Tests/Kurztests nicht unter die Mindestanzahl gemäß Absatz 2 fallen.
- (10) Für die Bearbeitung der Aufgabenstellung jedes Aktions-Tests stehen der Bewerberin/dem Bewerber fünf Minuten zur Verfügung. Vor jedem Aktions-Test erhält die Bewerberin/der Bewerber eine kurze schriftliche Einführung in die Aufgabenstellung.
- (11) Die in der Einarbeitungsphase gemäß §11 Absatz 3 verfügbar gemachten Informationen können Grundlage der Aufgabenstellungen in den Aktions-Tests sein.

- (12) Alle Einzelbewertungen der Aktions –Tests und Kurztests werden addiert.
- (13) Das Ergebnis des Multiple-Mini-Aktions-Tests pro Bewerberin/Bewerber ergibt sich als Produkt aus dem Anteil der erreichten Punkte an den maximal zu erreichenden Punkten multipliziert mit 160.
- (14) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test auch Aktionen/Kurztests oder Fragebögen aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Diese sind als solches besonders gekennzeichnet. Die Bearbeitung dieser Aufgaben ist den Bewerberinnen/Bewerbern freigestellt.

### **§ 15 Vergabe der Studienplätze**

- (1) Als Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 wird für jede Bewerberin/jeden Bewerber ein Punktwert gebildet. Er errechnet sich als Summe
  - a. des Punktwertes des Grades der Qualifikation nach Maßgabe von § 5 Absatz 4 dieser Satzung
  - b. des für das Bewerbungsschreibens erreichten Punktwertes gemäß § 12 Absatz 6
  - c. des im medizinischen-naturwissenschaftlichen Verständnistest erzielten Punktwertes gemäß § 13 Absatz 11
  - d. des im Multiple-Mini-Aktions-Tests erzielten Punktwertes gemäß § 14 Absatz 13
- (2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe einer Rangliste, die auf Grundlage der von den Bewerberinnen/Bewerbern gemäß Absatz 1 Satz 1 erzielten Punktwerte erstellt wird. Haben mehrere Bewerberinnen/Bewerber die gleiche Punktzahl erreicht, entscheidet das Los über die Reihung.
- (3) Die Vergabe von Studienplätzen, die nicht mit Bewerberinnen/Bewerbern von der Rangliste gemäß Absatz 1 und 2 besetzt werden können, erfolgt nach Maßgabe des Grades der Qualifikation.

### **§ 16 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber**

- (1) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

### **§ 17 Nachrückverfahren**

- (1) Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

**§ 18**  
**Losentscheid**

- (2) Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

**§ 19**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2014/15. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.



**Anlage 1**  
**Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 5 Abs. 1)**

- (1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der
1. "Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
  2. "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
  3. "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
  4. "Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
  5. "Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
  6. "Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Stiftung nach Anlage 2 der "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

- (2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der "Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 - in der Fassung vom 20. Juni 1972 - und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:
1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzu-

gangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;

2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Stiftung die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der "Vereinbarung über Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die "Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs")"

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die

Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Stiftung nach Satz 1 und 2 errechnet.

- (4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der
1. 1. "Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
  2. 2. "Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
  3. 3. "Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 1. Februar 2007 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

- (5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
- (7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Stiftung eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
- (8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen.

Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

- (9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Stiftung legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.
- (10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Stiftung auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. 3. 1991 i. d. F. vom 18. 11. 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.
- (11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
- (12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene "allgemeine Notendurchschnitt" bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des "allgemeinen Notendurchschnitts" wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 14. Februar 1996 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 gel-

tenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum "allgemeinen Notendurchschnitt" im "Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs" ausgewiesen und durch den Stempelzusatz "Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen" gekennzeichnet.

- (13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 26. Juni 2009 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 15. April 2014.

Münster, den 5. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Satzung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin  
vom 5. Mai 2014**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

- (1) Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt jeweils zum Wintersemester und Sommersemester im Studiengang Zahnmedizin 60 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

**§ 2  
Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen. Er muss
- a. für ein Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar des laufenden Jahres erworben wurde, bis zum 31. Mai des laufenden Jahres, andernfalls bis zum 15. Juli des laufenden Jahres,
  - b. für ein Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

**§ 3  
Form des Antrags**

Der Antrag ist in der von der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmten Unterlagen beizufügen.

**§ 4  
Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a. sich frist- und formgerecht beworben hat,
  - b. nicht von der Teilnahme ausgeschlossen ist,
  - c. die Westfälische Wilhelms-Universität Münster in erster Ortspräferenz für das Auswahlverfahren angegeben hat und
  - d. nach dem Grad der Qualifikation zu den besten 60 Bewerberinnen/Bewerbern zählt. Maßgeblich ist die Platzierung auf der gemäß § 5 zu erstellenden Rangliste.
- (2) Wird ein Platz im Auswahlverfahren nicht gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 in Anspruch genommen, wird ein Nachrückverfahren nach Maßgabe der Rangliste gemäß § 5 durchgeführt.
- (3) Sofern Studienplätze nicht mit Bewerberinnen/Bewerbern besetzt werden können, die am Auswahlverfahren gemäß Absatz 1 und 2 teilgenommen haben, gilt für das Verfahren

zur Auswahl weiterer Bewerberinnen/Bewerber Absatz 1 a) bis c). Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Verfahren gemäß Absatz 1 sind von ihm ausgeschlossen.

## § 5

### Rangliste der Bewerberinnen/Bewerber

- (1) Die Stiftung für Hochschulzulassung erstellt im Auftrag der Westfälischen Wilhelms – Universität eine Bewerberrangliste gemäß der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung. Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 1 dieser Satzung ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 2.
- (2) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin/den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.
- (3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt. Die Feststellung hierzu trifft die Stiftung für Hochschulzulassung.
- (4) Besteht nach Absatz 1 - 3 Ranggleichheit, entscheidet die Punktzahl der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung. Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte werden wie folgt veranschlagt:
  - a. Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.
  - b. Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P nach der Formel:  

$$P = (840 \times PA) : 900$$
 errechnet; dabei ist PA die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.
  - c. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen nach a) zugeordnet ist, als maßgebliche Punktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.
- (5) Besteht nach Absatz 4 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung) gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Dienst nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VergabeVO Stiftung ausgeübt sein werden. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

## § 6

### Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt
  - a. nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber
  - b. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstest, welcher Aufschluss über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für das Studium geben soll.
- (2) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, durch Los.

- (3) Sofern Studienplätze nicht mit Bewerberinnen/Bewerbern besetzt werden können, die am Auswahlverfahren gemäß Absatz 1 teilgenommen haben, erfolgt die Auswahl im Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 nach Maßgabe des Grades der Qualifikation.

## § 7

### Ladung zum Studierfähigkeitstest

- (1) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 1 werden zu einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest der Medizinischen Fakultät eingeladen.
- (2) Die Termine des Studierfähigkeitstests werden mindestens 6 Wochen vorher auf den Internetseiten des Institutes für Ausbildung und Studienangelegenheiten bekannt gegeben.
- (3) Die Ladung zum Studierfähigkeitstest erfolgt elektronisch durch das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster an die im Bewerbungsverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung benannte Mailadresse der Bewerberin/des Bewerbers.
- (4) Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 6 Werktage (einschließlich Sonnabend) vor dem Termin des Studierfähigkeitstests **elektronisch an die bei der Stiftung für Hochschulzulassung genannte Mailadresse versandt** wurde. Mit ausdrücklicher Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Im Rahmen eines Nachrückverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 gilt die Ladungsfrist gemäß Satz 1 nicht.
- (5) Die Ladung wird erst dann gültig, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem entsprechenden Online-Formular bis zu einer in der Ladung genannten Frist (mindestens 4 Werktage – einschließlich Sonnabend - nach Versand) auf den Internetseiten des Institutes für Ausbildung und Studienangelegenheiten die Annahme bestätigt. Im Falle eines Nachrückverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Frist für die Bestätigung 3 Werktage. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber die Teilnahme ab oder lässt die Frist zur Bestätigung der Annahme verstreichen, erlischt das Recht auf die Teilnahme am Studierfähigkeitstest und es wird im Rahmen des Nachrückverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 eine Bewerberin/ein Bewerber nachgeladen.
- (6) Die Ladung enthält neben der Nennung des Termins für den Studierfähigkeitstest den Hinweis, dass folgende Vorbereitungen zu treffen sind:
- a. ein Bewerbungsschreiben gemäß § 12 zu erstellen und ebenfalls zum Test mitzubringen
  - b. einen gültigen Personalausweis oder Reisepass am Testtag bereitzuhalten
  - c. ein aktuelles Lichtbild mit der Mindestgröße von 400x300 Pixeln, welches nicht größer ist als 2 MB und im JPG-Format vorliegt, auf der Internetseite des Institutes für Ausbildung und Studienangelegenheiten unter dem im Anschreiben mitgeteilten Link bei Anmeldung mit der personalisierten Kennung, hochzuladen.
- (7) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest nimmt in der Regel einen Tag in Anspruch. Sofern organisatorische Gründe es erfordern, wird der Test auf zwei Tage ausgedehnt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Testleiter. Die Bewerberin/der Bewerber trägt die Kosten für Anreise und etwaige Unterkunft und Verpflegung. Eine Gebühr für den Test wird nicht erhoben.
- (8) Nimmt eine Bewerberin/ein Bewerber die Ladung gemäß Absatz 5 nicht an oder erscheint trotz Annahme nicht zum festgesetzten Termin oder unterlässt die entsprechenden Vorbereitungen nach Absatz 6 a bis c oder kann den Test aus Gründen, die in der Sphäre der Bewerberin/des Bewerbers liegen, nicht zu Ende führen, so wird die Bewerberin/der Bewerber aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Wiederholung des Studierfähigkeitstests besteht nicht. Eine erneute Bewerbung zu einem anderen Semester ist davon unbenommen.



## **§ 8 Auswahlkommission**

- (1) Die Medizinische Fakultät setzt eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission hat die Aufgabe, die Inhalte der Studierfähigkeitstests zu bestimmen.
- (2) Der Auswahlkommission gehören an:
  - a. 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
  - b. 1 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
  - c. 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät, nach Gruppen getrennt, gewählt. Der Fachbereichsrat wählt, nach Gruppen getrennt, für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (4) Der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät wählt aus den Mitgliedern der Auswahlkommission die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden der Auswahlkommission. Die/der Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer stammen.
- (5) Die Dekanin/der Dekan bzw. die Studiendekanin/der Studiendekan können den Sitzungen der Auswahlkommission beratend beiwohnen.
- (6) Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Die Auswahlkommission berichtet der Dekanin/dem Dekan und dem Fachbereichsrat über das Ergebnis und die Entwicklung des Auswahlverfahrens.
- (8) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission und die Vertreterinnen/Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Auswahlkommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 9 Testleiter(in)**

- (1) Für die logistische Vorbereitung, Organisation und operative Durchführung des Studierfähigkeitstests wählt der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät aus den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eine Testleiterin/einen Testleiter und eine stellvertretende Testleiterin/einen stellvertretenden Testleiter. Die Testleiterin/der Testleiter ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zuständig und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Testleiterin/der Testleiter können nicht stimmberechtigte Beobachterinnen/Beobachter zum Studierfähigkeitstest zulassen, sofern diese ein berechtigtes Interesse an der Gewinnung von Erkenntnissen über Studierfähigkeitstests geltend machen können. Die Beobachterinnen/Beobachter sind nicht berechtigt, sich während des Auswahlverfahrens zur Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber zu äußern oder in sonstiger Weise auf die Beurteilung der Bewerberinnen/Bewerber Einfluss zu nehmen. Für sie gelten die Bestimmungen gemäß § 10 Absatz 7 entsprechend.
- (3) Der/die Testleiter/in berichtet der Auswahlkommission über den Verlauf und das Ergebnis des Studierfähigkeitstests, sowie über die Zulassung von Beobachtern/Beobachterinnen.

**Jurorinnen und Juroren**

- (1) Die Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber im Rahmen der Studierfähigkeitstests obliegt Jurorinnen/Juroren.
- (2) Die Jurorinnen/Juroren werden von der Dekanin/dem Dekan der medizinischen Fakultät bestellt.
- (3) Jurorinnen/Juroren können alle Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät, sowie die ärztlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der gemäß § 3 Absatz 2 ÄAppO in die studentische Ausbildung einbezogenen Krankenhäuser, ärztlichen Praxen und Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung sein. Ferner die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, die Privatdozentinnen/Privatdozenten, sowie die Emeriti und die in den Ruhestand versetzten Angehörigen der Fakultät.
- (4) Darüber hinaus können Mitglieder der Westfälischen Wilhelms – Universität aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nicht der Medizinischen Fakultät angehören, zu Jurorinnen/Juroren bestellt werden, wenn sie aufgrund ihrer in der Westfälischen Wilhelms-Universität wahrgenommenen Aufgaben qualifiziert sind, die in dem jeweiligen Testabschnitt nachzuweisenden Qualifikationen zu beurteilen.
- (5) Die Bestellung von Jurorinnen/Juroren ist vertraulich zu behandeln.
- (6) Die Tätigkeit als Jurorin/Juror ist für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, sowie die akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät Dienstpflicht.
- (7) Alle Beteiligten am Studierfähigkeitstest sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten außerhalb des Testverfahrens hinsichtlich der Erkenntnisse aus dem Verfahren, als auch hinsichtlich der Ergebnisse verpflichtet.
- (8) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Beteiligung am Studierfähigkeitstest zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die Jurorin/der Juror die Dekanin/den Dekan oder die/den von dieser/diesem Beauftragte/Beauftragten zu unterrichten. Die Dekanin / der Dekan entscheidet über den Ausschluss der betreffenden Jurorin/des betreffenden Jurors.

**§ 11****Zweck und Gliederung des Studierfähigkeitstests, Ordnungsvorschriften**

- (1) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest an der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster dient der Beurteilung der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für das Studium der Zahnmedizin am Studienstandort Münster. Hierzu werden die Motivation und Interesse am Studium der Zahnmedizin, das grundlegende Verständnis für allgemeine mathematisch-naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen, sowie das Vorhandensein der als erforderlich erachteten kommunikativen, sozialen und praktischen Kompetenzen überprüft.
- (2) Die Bewerberinnen/Bewerber werden in folgenden 3 Testabschnitten bewertet:
  - a. Bewerbungsschreiben gemäß § 12
  - b. Medizinisch-naturwissenschaftlicher Verständnistest gemäß § 13
  - c. Multiple Mini-Aktions- Test gemäß § 14
- (3) Sofern innerhalb des Tests auf Wissen, welches kein Allgemeinwissen ist, zurückgegriffen werden muss, wird eine Einarbeitungszeit von bis zu 90 Minuten eingeräumt. Für die Einarbeitung werden den Bewerberinnen/Bewerbern ausgewählte Informationen, Handreichungen, sowie Studienergebnisse zur Verfügung gestellt. Ergänzend hierzu kann

auch ein Auftrag zur Internetrecherche Bestandteil der Einarbeitungsphase sein. Über das in der Einarbeitungszeit zur Verfügung gestellte Material und die Länge der Einarbeitungszeit entscheidet die Auswahlkommission. Die Inhalte der Materialien und der Internetrecherche können Grundlage für die in Absatz 2 b und c benannten Testabschnitte sein.

- (4) Versucht eine Bewerberin/ein Bewerber das Ergebnis des Studierfähigkeitstests durch Täuschung zu beeinflussen, so wird sie/er von dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Feststellung wird von der jeweiligen Jurorin/dem jeweiligen Juror oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Neben der Nutzung gilt auch die Vorhaltung von unerlaubten Hilfsmitteln als Täuschungsversuch und wird gleichermaßen geahndet. Ein Anspruch auf Wiederholung des Studierfähigkeitstests besteht in diesem Fall nicht. Eine erneute Bewerbung zu einem anderen Semester ist davon unbenommen.
- (5) Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Studierfähigkeitstests stört, kann von der jeweiligen Jurorin/dem jeweiligen Juror oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden. Die Bewerberin/der Bewerber ist in diesem Fall von dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Wiederholung des Studierfähigkeitstests besteht in diesem Fall nicht. Eine erneute Bewerbung zu einem anderen Semester ist davon unbenommen.
- (6) Die Sicherstellung des organisatorischen Ablaufes des Studierfähigkeitstests obliegt dem Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät.

## § 12

### Das Bewerbungsschreiben

- (1) In dem Bewerbungsschreiben hat die Bewerberin/der Bewerber die Gelegenheit, ihre/seine Motivation für die Wahl des Studienganges, die Gründe für die Studienortswahl, etwaige fachspezifischen Vorerfahrungen, sowie die subjektiv empfundene Qualifikation für dieses Studium darzulegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein außerschulisches Engagement darzustellen.
- (2) Das Bewerbungsschreiben muss folgenden formalen Anforderungen genügen:
  - a. Es muss innerhalb des oberen Randes von 4 cm mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Bewerberin/des Bewerbers gekennzeichnet sein, so dass diese zum Zweck der Anonymisierung entsprechend abgedeckt werden können. Lichtbilder, handschriftliche Unterschriften oder sonstige namensspezifische Hinweise auf die Person der Bewerberin/des Bewerbers sind nicht zulässig.
  - b. Es darf nicht mehr als zwei Din A4 - Seiten umfassen, die einen einzeiligen Zeilenabstand und eine Mindestschriftgröße von 12 Punkten aufweisen. Der Text ist so zu platzieren, dass rundum ein unbeschriebener Rand – mit Ausnahme der Angaben gemäß a - von 2 cm eingehalten wird.
- (3) Ausbildungen, Praktika, Berufserfahrungen, bzw. Leistungen und Preise werden nur dann in die Bewertung des Bewerbungsschreibens einbezogen, wenn sie durch Urkunden oder Zeugnisse belegt sind, die im Original oder als beglaubigte Kopie sowie zusätzlich als einfache Kopie mit Schwärzungen über Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort dem Bewerbungsschreiben anliegen.
- (4) Das Bewerbungsschreiben wird von fünf bestellten Jurorinnen/Juroren gemäß § 10 begutachtet. Die Testleiterin/der Testleiter bestimmt die für die Begutachtung der einzelnen Bewerbungsschreiben zuständigen Jurorinnen/Juroren durch Losentscheid.
- (5) Jede Jurorin/jeder Juror bewertet die von ihr/ihm zu begutachtenden Bewerbungsschreiben mit einer Punktzahl von 0 Punkten bis 40 Punkten. Entspricht das Bewerbungsschreiben nicht den formalen Anforderungen gemäß Absatz 2, erfolgt keine inhaltliche

Beurteilung. Das Bewerbungsschreiben wird in diesem Fall mit 0 Punkten bewertet. Die Auswahlkommission beschließt Leitlinien für die Beurteilung der Bewerbungsschreiben.

- (6) Das Ergebnis der Beurteilung des Bewerbungsschreibens errechnet sich als der auf drei Stellen hinter dem Komma mathematisch gerundete arithmetische Mittelwert der fünf Bewertungen.

### § 13

#### Medizinisch - naturwissenschaftlicher Verständnistest

- (1) Der medizinisch-naturwissenschaftliche Verständnistest soll die grundlegende Befähigung der Bewerberinnen/Bewerber zur Aufnahme, Analyse und Interpretation komplexer naturwissenschaftlicher und medizinischer Informationen, sowie das Verständnis logischer Zusammenhänge erheben. Gegenstand des Tests können insbesondere sein:
- a. die Merkfähigkeit,
  - b. das räumliche Vorstellungsvermögen,
  - c. die Konzentrationsfähigkeit
  - d. fachspezifische Kenntnisse und ihre Anwendung auf Abiturniveau in den Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), in der Mathematik, sowie in der Fremdsprache Englisch.
- (2) Die in der Einarbeitungsphase gemäß § 11 Absatz 3 verfügbar gemachten Informationen können Grundlage der Aufgabenstellungen sein.
- (3) Der Test besteht aus 60 Multiple-Choice-Aufgaben. In jeder Aufgabe werden fünf Antwortmöglichkeiten zur Wahl gestellt von denen lediglich eine zutreffend ist.
- (4) Die Auswahlkommission bestimmt die Aufgaben des medizinisch - naturwissenschaftlichen Verständnistests und legt in diesem Rahmen fest, welche Antwortmöglichkeiten als zutreffend anerkannt werden. Das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät kann der Auswahlkommission Vorschläge für die Aufgaben vorlegen, für die es auf externe Autorinnen/Autoren zurückgreifen kann.
- (5) Alle Teilnehmer erhalten dieselben Prüfungsaufgaben, wobei die Reihenfolge der Aufgaben von Teilnehmerin/Teilnehmer zu Teilnehmerin/Teilnehmer variieren kann.
- (6) Für die Bearbeitung des medizinisch - naturwissenschaftlichen Verständnistests stehen der Bewerberin/dem Bewerber 1,5 Stunden Bearbeitungszeit zur Verfügung.
- (7) Eine Aufgabe ist richtig gelöst, wenn die Bewerberin/der Bewerber die zutreffende Antwort kennzeichnet. Kennzeichnet die Bewerberin/der Bewerber mehr als eine Antwortmöglichkeit, ist die Aufgabe auch dann nicht gelöst, wenn sich unter den gekennzeichneten Antwortmöglichkeiten die zutreffende befindet.
- (8) Pro richtig gelöster Aufgabe wird der Bewerberin/dem Bewerber ein Punkt gutgeschrieben.
- (9) Fehlerhafte Aufgaben werden bei der Feststellung des Testergebnisses nicht berücksichtigt.
- (10) In der Regel wird der Test rechnergestützt durchgeführt. Sofern aufgrund einer technischen Störung die ordnungsgemäße Durchführung in rechnergestützter Form nicht gewährleistet ist, kann die Testleiterin/der Testleiter bestimmen, den Test Papier basiert durchzuführen.
- (11) Das Ergebnis des medizinisch – naturwissenschaftlichen Verständnistest pro Bewerberin/Bewerber ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte. Werden Aufgaben gemäß Absatz 9 eliminiert, errechnet sich das Ergebnis des medizinisch – naturwissenschaftlichen Verständnistests aus dem Verhältnis der erreichten Punkte zu der zu erreichenden Höchstpunktzahl, multipliziert mit 60.

- (12) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test auch Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Diese sind als solches besonders gekennzeichnet. Die Bearbeitung dieser Aufgaben ist den Bewerberinnen/Bewerbern freigestellt.

#### **§ 14 Multiple Mini-Aktions - Test**

- (1) Der Multiple Mini-Aktions-Test soll Auskunft über den Grad der Eignung für den Studiengang der Zahnmedizin über das kognitive Qualifikationsniveau hinaus geben.
- (2) Der Multiple-Mini-Aktions-Test besteht aus mindestens 7 und maximal 10 Aktions-Tests.
- (3) Die Aktions-Tests können in Form eines strukturierten Interviews direkt mit der Jurorin/dem Juror, als Referat der Bewerberin/des Bewerbers zu einem zugeteilten Thema, unter Einbindung einer Spielszene mit einer Schauspielerin/einem Schauspieler oder durch eine Aufgabenstellung im praktischen Bereich, ggf. auch durch eine computerbasierte Aufgabe gehalten sein.
- (4) Die Auswahlkommission bestimmt die einzusetzenden Aktions-Tests und die dabei jeweils zu erreichende Höchstpunktzahl. Die Summe der Höchstpunktzahlen gemäß Satz 1 hat 160 Punkte zu betragen.
- (5) Das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät legt der Auswahlkommission Vorschläge für die Aktions-Tests vor. Es kann bei deren Erarbeitung auf externe Autoren zurückgreifen.
- (6) Die Auswahlkommission kann bis zu drei Aktions-Tests nach Absatz 1 durch schriftliche oder mündliche Kurztests ersetzen. Die Kurztests bestehen aus Aufgaben, für die nur bestimmte, genau definierte Antworten zutreffend sein können. Es kann sich dabei auch um Aufgaben handeln, die im Antwort- Wahl- Verfahren zu lösen sind. Ein Kurztest kann aus mehreren Aufgaben bestehen. Die Aufgaben der Kurztests, die als zutreffend anzuerkennenden Antworten, der für eine zutreffend gelöste Aufgabe zu erzielende Punktwert sowie der daraus resultierende erreichbare Gesamtpunktwert für jeden Kurztest werden von der Auswahlkommission festgesetzt. Die Einzelergebnisse der Kurztests werden in gleicher Weise wie die Einzelergebnisse der Aktions-Tests in die Gesamtbewertung nach Absatz 12 einbezogen.
- (7) Die Aktionen der Bewerberinnen/Bewerber werden pro Setting von einer Jurorin/einem Juror bewertet. Je nach Komplexität der Aktion kann die Anzahl der bewertenden Jurorinnen/Juroren von der Auswahlkommission auf zwei Jurorinnen/Juroren festgesetzt werden. Die Einzelbewertung der Aktion ergibt sich, an Stationen mit zwei Jurorinnen/Juroren aus dem, auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundeten Mittelwert der von den beiden Jurorinnen/Juroren vergebenen Punktzahlen
- (8) Die Verteilung der Jurorinnen/Juroren gemäß § 10 auf die verschiedenen Aktions-Tests erfolgt durch die Testleiterin/den Testleiter.
- (9) Sofern am Tag des Studierfähigkeitstests aufgrund technischer oder logistischer Störungen oder personeller Engpässe die Durchführung nicht aller von der Auswahlkommission bestimmten Aktions-Tests gewährleistet ist, kann die Testleiterin/der Testleiter bis zu zwei Aktions – Test ersatzlos streichen. Dabei darf die Anzahl der Aktions-Tests/Kurztests nicht unter die Mindestanzahl gemäß Absatz 2 fallen.
- (10) Für die Bearbeitung der Aufgabenstellung jedes Aktions-Tests stehen der Bewerberin/dem Bewerber fünf Minuten zur Verfügung. Vor jedem Aktions-Test erhält die Bewerberin/der Bewerber eine kurze schriftliche Einführung in die Aufgabenstellung.
- (11) Die in der Einarbeitungsphase gemäß §11 Absatz 3 verfügbar gemachten Informationen können Grundlage der Aufgabenstellungen in den Aktions-Tests sein.
- (12) Alle Einzelbewertungen der Aktions – Tests und Kurztests werden addiert.

- (13) Das Ergebnis des Multiple-Mini-Aktions-Tests pro Bewerberin/Bewerber ergibt sich als Produkt aus dem Anteil der erreichten Punkte an den maximal zu erreichenden Punkten multipliziert mit 160.
- (14) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test auch Aktionen/Kurztests oder Fragebögen aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Diese sind als solches besonders gekennzeichnet. Die Bearbeitung dieser Aufgaben ist den Bewerberinnen/Bewerbern freigestellt.

### **§ 15 Vergabe der Studienplätze**

- (1) Als Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 wird für jede Bewerberin/jeden Bewerber ein Punktwert gebildet. Er errechnet sich als Summe
  - a. des Punktwertes des Grades der Qualifikation nach Maßgabe von § 5 Absatz 4 dieser Satzung
  - b. des für das Bewerbungsschreibens erreichten Punktwertes gemäß § 12 Absatz 6
  - c. des im medizinischen-naturwissenschaftlichen Verständnistest erzielten Punktwertes gemäß § 13 Absatz 11
  - d. des im Multiple-Mini-Aktions-Tests erzielten Punktwertes gemäß § 14 Absatz 13
- (2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe einer Rangliste, die auf Grundlage der von den Bewerberinnen/Bewerbern gemäß Absatz 1 Satz 1 erzielten Punktwerte erstellt wird. Haben mehrere Bewerberinnen/Bewerber die gleiche Punktzahl erreicht, entscheidet das Los über die Reihung.
- (3) Die Vergabe von Studienplätzen, die nicht mit Bewerberinnen/Bewerbern von der Rangliste gemäß Absatz 1 und 2 besetzt werden können, erfolgt nach Maßgabe des Grades der Qualifikation.

### **§ 16 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber**

- (1) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

### **§ 17 Nachrückverfahren**

- (1) Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

### **§ 18 Losentscheid**

- (1) Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

Diese Satzung gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2014/15. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

**Anlage 1****Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 5 Abs. 1)**

- (1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der
1. "Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
  2. "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
  3. "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
  4. "Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
  5. "Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
  6. "Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Stiftung nach Anlage 2 der "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

- (2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der "Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 - in der Fassung vom 20. Juni 1972 - und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:
1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
  2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer,



die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;

3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Stiftung die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der "Vereinbarung über Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die "Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs")"

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Stiftung nach Satz 1 und 2 errechnet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. 1. "Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
2. 2. "Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife"

fe führen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),

3. 3. "Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 1. Februar 2007 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

- (5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
- (7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Stiftung eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
- (8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- (9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Stiftung legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

- (10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Stiftung auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. 3. 1991 i. d. F. vom 18. 11. 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.
- (11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
- (12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene "allgemeine Notendurchschnitt" bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des "allgemeinen Notendurchschnitts" wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 14. Februar 1996 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum "allgemeinen Notendurchschnitt" im "Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs" ausgewiesen und durch den Stempelzusatz "Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen" gekennzeichnet.
- (13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 26. Juni 2009 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 15. April 2014.

Münster, den 5. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 05. Mai 2014

Aufgrund der § 26 Abs. 3, § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW, S. 723), und aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2007 (AB Uni 2008/01), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 27. November 2013 (AB Uni 42/2013) hat der Fachbereich Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

<b>I. Allgemeines</b> .....	3
<b>§ 1 Grundsätze</b> .....	3
<b>§ 2 Siegel</b> .....	3
<b>§ 3 Aufgaben des Fachbereichs</b> .....	3
<b>§ 4 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs</b> .....	3
<b>§ 5 Definition der Gruppen</b> .....	3
<b>§ 6 Organe des Fachbereichs</b> .....	4
<b>II. Das Dekanat</b> .....	4
<b>§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben</b> .....	4
<b>III. Der Fachbereichsrat, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte</b> .....	5
<b>§ 8 Zusammensetzung des Fachbereichsrats</b> .....	5
<b>§ 9 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats</b> .....	5
<b>§ 10 Aufgaben des Fachbereichsrats</b> .....	5
<b>§ 11 Stellvertretung</b> .....	6
<b>§ 12 Geschäftsordnung</b> .....	6
<b>§ 13 Einberufung</b> .....	6
<b>§ 14 Beschlussfähigkeit</b> .....	7
<b>§ 15 Tagesordnung</b> .....	7
<b>§ 16 Stimmrecht</b> .....	7
<b>§ 17 Wahlen, Abstimmungen und Mehrheiten</b> .....	8
<b>§ 18 Hinzuziehung anderer Personen</b> .....	8
<b>§ 19 Eilkompetenz der Dekanin/des Dekans</b> .....	8
<b>§ 20 Ständige Kommissionen und Ausschüsse</b> .....	9
<b>§ 21 Nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse</b> .....	10
<b>§ 22 Beauftragte des Fachbereichs</b> .....	10
<b>§ 23 Organisation in Kommissionen und bei den Beauftragten</b> .....	10
<b>IV. Organisation des Fachbereiches</b> .....	11
<b>§ 24 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen</b> .....	11
<b>§ 25 Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen</b> .....	11
<b>§ 26 Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen</b> .....	11
<b>§ 27 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor</b> .....	12
<b>§ 28 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich</b> .....	12
<b>V. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs</b> .....	13

<b>§ 29</b>	<b>Verteilung der Haushaltmittel</b> .....	13
<b>§ 30</b>	<b>Verwaltung der Haushaltmittel</b> .....	13
<b>VI.</b>	<b>Schlussvorschriften</b> .....	13
<b>§ 31</b>	<b>Änderung der Ordnung des Fachbereichs</b> .....	13
<b>§ 32</b>	<b>Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs und Veröffentlichung</b> .....	13

## I. Allgemeines

### § 1 Grundsätze

- 1) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung „Fachbereich Geowissenschaften“.
- 2) Der Fachbereich Geowissenschaften umfasst die wissenschaftlichen Einrichtungen  
 Institut für Didaktik der Geographie,  
 Institut für Geographie,  
 Institut für Geoinformatik,  
 Institut für Geologie und Paläontologie,  
 Institut für Landschaftsökologie,  
 Institut für Mineralogie und  
 Institut für Planetologie.
- 3) Die Institute für Didaktik der Geographie, Geographie, Geoinformatik und Landschaftsökologie bilden die Lehrinheit Geowissenschaften I. Die Lehrinheit Geowissenschaften I wird durch eine Betriebseinheit unterstützt.

### § 2 Siegel

Der Fachbereich Geowissenschaften führt ein Siegel.

### § 3 Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich erfüllt seine Aufgaben gemäß Hochschulgesetz.

### § 4 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- 1) Mitglieder des Fachbereichs sind die im Hochschulgesetz definierten ihm zugeordneten Personen der Westfälischen Wilhelms-Universität.
  1. Die Professorinnen/Professoren
  2. Die Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren
  3. Akademische Räte
  4. Akademische Räte auf Zeit
  5. Die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
  6. Die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben
  7. Die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  8. Die Doktorandinnen/ Doktoranden
  9. Die Studierenden, die für einen im Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- 2) Angehörige des Fachbereichs sind die im Hochschulgesetz definierten ihm zugeordneten Personen der Westfälischen Wilhelms-Universität.

### § 5 Definition der Gruppen

Die Zusammensetzung der im Fachbereich bestehenden Gruppen richtet sich nach dem Hochschulgesetz.

## **§ 6            Organe des Fachbereichs**

Organe des Fachbereichs sind gemäß Hochschulgesetz und Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität das Dekanat und der Fachbereichsrat.

## **II.                Das Dekanat**

### **§ 7                Zusammensetzung und Aufgaben**

1)            Das Dekanat besteht entsprechend der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität aus der Dekanin/dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist zuständig für Finanz- und Personalangelegenheiten, die/der andere für Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan).

2)            Die Mitglieder des Dekanats werden gemäß Hochschulgesetz vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahl wird gemäß Hochschulgesetz und der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität durchgeführt. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

3)            Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit gemäß Hochschulgesetz das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

4)            Eine Abwahl des Dekans kann gemäß Hochschulgesetz erfolgen, wenn zeitgleich eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird.

5)            Die Mitglieder des Dekanats sind gemäß Hochschulgesetz im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt oder ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen.

Nachfolgerinnen oder Nachfolger eines Mitglieds des Dekanats werden im Falle der Abwahl oder des Rücktritts des vorherigen Amtsinhabers für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder des Dekanats gewählt.

6)            Die Aufgaben des Dekanats definieren sich nach dem Hochschulgesetz.

7)            Die Dekanin/der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Das Dekanat kann gemäß Hochschulgesetz keine Beschlüsse gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans fassen.

8)            Die Dekanin/der Dekan wird durch eine/einen Prodekanin/Prodekan vertreten, welcher gemäß Hochschulgesetz dem Kreise der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.



9) Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist gemäß Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen für den Dekan möglich.

10) Das Dekanat und die Geschäftsführung/Fachbereichsverwaltung geben sich eine Geschäftsordnung.

### **III. Der Fachbereichsrat, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte**

#### **§ 8 Zusammensetzung des Fachbereichsrats**

Der Fachbereichsrat setzt sich gemäß der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität zusammen.

Die Zusammensetzung der Gruppen bestimmt sich nach § 5 Fachbereichsordnung.

#### **§ 9 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats**

Die Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrates erfolgt gemäß Wahlordnung für die Fachbereichsräte der Westfälischen Wilhelms-Universität.

#### **§ 10 Aufgaben des Fachbereichsrats**

1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereichs für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans bestimmt ist. Es sei denn, die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität, diese Ordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen bestimmen eine andere Zuständigkeit.

2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Fachbereichsordnung,
2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane,
3. Beschlussfassung über Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
4. Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der dem Fachbereichsrat vorgelegten Anträge,
5. Beschlussfassung über die Struktur des Fachbereichs und über Vorschläge des Fachbereichs zu den Strukturplänen der Westfälischen Wilhelms-Universität, falls sie den Fachbereich betreffen,
6. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
7. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
8. Bestellung der Leitung von Betriebseinheiten des Fachbereichs,
9. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ,

10. Beschlussfassung über die Ernennung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor und für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“,
11. Verleihung des Grades und der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,
12. Bildung von Ausschüssen und von Kommissionen,
13. Anträge an den Senat und an das Rektorat auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen,
14. Entgegennahme des Semesterberichts des Dekanats und
15. Habilitationen.

3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen und keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

### **§ 11 Stellvertretung**

- 1) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- 2) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.
- 3) Eine Verhinderung ist dem Dekanat mitzuteilen. Das Dekanat hat die Ladung des Vertreters unverzüglich zu veranlassen.
- 4) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Rede- recht, Antragsrecht und Stimmrecht teilzunehmen.

### **§ 12 Geschäftsordnung**

Für den Fachbereich Geowissenschaften gilt die Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

### **§ 13 Einberufung**

- 1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/vom Dekan einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Von der Einberufung sind die Rektorin/der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.
- 2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der Vorlesungszeit kann sie in dringenden Fällen bis auf 72 Stunden verkürzt werden. Die Dekanin/Der Dekan soll in jeder ersten Sitzung eines Semesters die voraussichtlichen Termine der weiteren Sitzungen des Semesters bekannt geben.
- 3) Bei Bedarf beruft die Dekanin/der Dekan den Fachbereichsrat auch in der vorlesungsfreien Zeit ein. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit**

- 1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- 2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Fachbereichsrat bleibt so lange beschlussfähig, bis seine Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- 3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- 4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane ist abweichend zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 15 Tagesordnung**

- 1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/dem Dekan vorgeschlagen. Sie/er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- 2) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens acht Tage vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens drei Werktage vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt sind Mitglieder des Fachbereichsrates und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren der Wissenschaftlichen Einrichtungen. Wird die Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die Dekanin/der Dekan aufnehmen, es sei denn, sie/er hält die Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig.
- 3) In dem Tagesordnungsvorschlag soll die Dekanin/der Dekan Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt wurden, mit Vorrang berücksichtigen.
- 4) Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

## **§ 16 Stimmrecht**

- 1) Stimmberechtigt sind Mitglieder des Fachbereichsrates gemäß Hochschulgesetz.
- 2) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen – unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher

Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

3) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird. Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wirken an Entscheidungen, die die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, nur beratend mit.

## **§ 17 Wahlen, Abstimmungen und Mehrheiten**

1) Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds statt.

2) Die erforderliche Mehrheit bei Abstimmungen richtet sich nach der Geschäftsordnung des Senats.

Die erforderliche Mehrheit bei Wahlen richtet sich nach der Geschäftsordnung des Senats.

3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Dekanin/vom Dekan zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten. Sondervoten sind im Protokoll zu erwähnen.

4) Entscheidungen, die die strategische Forschungsausrichtung unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, für Berufungsverfahren gilt die Berufungsverfahrensordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

## **§ 18 Hinzuziehung anderer Personen**

1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.

2) Werden Fragen eines Faches/einer Fachrichtung oder einer weiteren Einrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer vertreten ist, so ist mindestens einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer dieses Fachs/dieser Fachrichtung oder der Leiterin/dem Leiter dieser Einrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

## **§ 19 Eilkompetenz der Dekanin/des Dekans**

1) Die Dekanin/der Dekan entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats notwendig wäre, aber nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, in Eilkompetenz für den Fachbereichsrat. Dies gilt nicht für Wahlen.

2) Die Dekanin/der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrats in der unmittelbar folgenden Sitzung die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.

## **§ 20 Ständige Kommissionen und Ausschüsse**

1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Fachbereichsrates und zur Beratung des Dekanats werden vom Fachbereichsrat folgende ständige Kommissionen und Ausschüsse gebildet:

1. Haushaltskommission,
2. Kommission für Struktur, Planung und Evaluation (gemäß § 7 Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. November 2009),
3. Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
4. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
5. Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge im Fachbereich,
6. Gleichstellungskommission und
7. Promotionsausschuss.

2) Die Haushaltskommission berät über den Entwurf der Haushaltsmittelzuweisung an die Einrichtungen im Fachbereich und bereitet eine Beschlussvorlage für den Fachbereichsrat vor. Ebenso berät sie über Anträge zur Finanzierung aus Sonderprogrammen des Fachbereichs und bereitet eine entsprechende Beschlussvorlage vor.

3) Die Kommission für Struktur, Planung und Evaluation befasst sich mit allen Themen, die die Strukturplanung und die Ordnung des Fachbereichs betreffen. Darüber hinaus führt sie die interne Evaluation durch. Sie erhebt mit Unterstützung der Verwaltung die erforderlichen Daten und kommt zu einer Einschätzung der Leistungen der Evaluationseinheit. Sie erstellt den Selbstbericht für die Evaluation.

4) Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten berät die Studiendekanin/den Studiendekan und befasst sich in Abstimmung mit den Fachschaften mit anliegenden Fragen der Lehre und der Studierenden.

5) Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs, unter anderem durch die Erarbeitung von Vorschlägen zu Förderprogrammen für Studierende.

6) Die Prüfungsausschüsse der Studiengänge bereiten Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen für den Fachbereichsrat vor, dabei sind die Studierenden zu beteiligen. Sie beraten die Dekanin/den Dekan bei deren/dessen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation und unterstützen sie/ihn in seiner Zuständigkeit für die Vollständigkeit des Lehrangebots und bei der Erstellung des Lehrberichts.

7) Die Gleichstellungskommission unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs in ihren Aufgaben und die Organe des Fachbereichs bei der Erstellung des Frauenförderplans. Sie arbeitet an dessen Einhaltung mit.

8) Der Promotionsausschuss beschäftigt sich mit den Promotionsangelegenheiten im Fachbereich. Er tagt nur bei Bedarf. Vorsitzender ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs.

9) Die Kommissionen setzen sich im Verhältnis der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgendermaßen zusammen:

Haushaltskommission 4:3:1:1,

Kommission für Struktur, Planung und Evaluation 3:1:1:1 (bei Evaluationsfragen wird die Kommission um jeweils ein Mitglied in der Strukturkommission nicht vertretener Institute ergänzt),

Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten 3:1:1:1,

Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs 6:3:2:1,

Gleichstellungskommission im Verhältnis 2:2:2:2 und

Promotionsausschuss im Verhältnis 3:1:1:1.

Prüfungsausschüsse setzen sich gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zusammen.

## **§ 21 Nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse**

Bei Bedarf richtet der Fachbereichsrat weitere nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse ein, unter anderem Berufungskommissionen und einen Habilitationsausschuss. Nähere Regelungen treffen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen (z. B. Berufungsverfahrenordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität, Habilitationsordnung des Fachbereichs).

## **§ 22 Beauftragte des Fachbereichs**

1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte und maximal drei Vertreterinnen, die aus möglichst allen Mitgliedergruppen stammen sollen. Zur Gleichstellungsbeauftragten und Ihren Vertreterinnen können gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 3 Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nur weibliche Mitglieder bestellt werden. Die Amtszeit beträgt gemäß Artikel 9 Abs. 2 Satz 4 Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zwei Jahre bzw. ein Jahr für Angehörige der Gruppe der Studierenden. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterinnen nehmen ihre Aufgaben gemäß Hochschulgesetz wahr.

2) Bei Bedarf kann der Fachbereich themenbezogen weitere Beauftragte bestellen.

## **§ 23 Organisation in Kommissionen und bei den Beauftragten**

1) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Wahl.

2) Die ständigen Kommissionen benennen jeweils eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und teilen dies dem Fachbereichsrat mit.

3) Die Mitglieder von Kommissionen und die Beauftragten haben das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Kommission bzw. der/des jeweiligen Beauftragten fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

4) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.

5) Das Verfahren in den Kommissionen bestimmt sich nach den §§ 9-22 dieser Fachbereichsordnung, soweit andere Ordnungen des Fachbereichs, der Westfälischen Wilhelms-Universität oder die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nichts anderes bestimmen.

#### IV. Organisation des Fachbereiches

##### **§ 24 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen**

- 1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen die unter § 1 genannten wissenschaftlichen Einrichtungen.
- 2) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.

##### **§ 25 Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen**

- 1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden gemäß Hochschulgesetz eigenständig über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel und über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind. Sie treffen Personalentscheidungen eigenständig.
- 2) Die einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind verantwortlich für die Forschung und Lehre auf dem Aufgabengebiet der wissenschaftlichen Einrichtung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sind ihnen von der wissenschaftlichen Einrichtung Haushaltsmittel sowie Räume zur Verfügung zu stellen.

##### **§ 26 Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen**

- 1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand, wenn für sie in größerem Umfang Personal oder Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind, oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbstständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt.
- 2) Dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung gehören mit Stimmrecht die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der anderen Gruppen im Verhältnis 4:1:1:1 an.
- 3) Gehören dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
  1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
  2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
  3. gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jeweils drei Stimmen.

Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

- 4) Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppe werden jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlen werden entsprechend den Wahlordnungen der Westfälischen Wilhelms-Universität durchgeführt.

5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

## **§ 27      Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor**

1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin/zum Geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie/Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälische Wilhelms-Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
2. sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung ein,
3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstandes der wissenschaftlichen Einrichtung aus.

3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

4) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor bestimmt für den Fall seiner Verhinderung ein bestimmtes Mitglied des Vorstands zu seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.

## **§ 28      Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich**

1) Für wissenschaftliche, technische oder organisatorische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, können vom Fachbereichsrat Betriebseinheiten errichtet werden, soweit und solange für diese Zwecke Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden können. Der Fachbereichsrat prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.

2) Unter Verantwortung des Fachbereichs Geowissenschaften besteht eine Betriebseinheit für die Institute Didaktik der Geographie, Geographie, Geoinformatik und Landschaftsökologie (Lehreinheit Geowissenschaften I). Deren Aufgaben und Ausstattung werden von einem gemeinsamen Koordinierungsausschuss, dem die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren der vier Institute und die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit angehört, laufend überprüft und ggf. angepasst.

3) Die grundlegenden Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereichsrat zu bestimmen.

4) Über die Errichtung neuer und die Änderung bzw. Aufhebung bestehender Betriebseinheiten beschließt der Fachbereichsrat.

5) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.

6) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. Die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.



7) Die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit ist in Absprache mit dem Koordinierungsausschuss der an der Betriebseinheit beteiligten Einrichtungen für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.

## **V. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs**

### **§ 29 Verteilung der Haushaltmittel**

1) Das dem Fachbereich zugewiesenen Budget für Personal- und Sachmittel wird vom Dekanat an die mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt.

2) Das Dekanat hat bei der Verteilung der Stellen und Mittel Auflagen und Bindungen des Rektorats sowie die Grundsätze, die es im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt hat, zu beachten. Das Dekanat hat die Verteilung der Stellen und Mittel ferner so vorzunehmen, dass - vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß Hochschulgesetz - der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten des Fachbereichs gewährleistet wird.

3) Darüber hinaus können vom Dekanat Zuweisungen für einen innerhalb des Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.

### **§ 30 Verwaltung der Haushaltsmittel**

Die Verwaltung der vom Dekanat nach § 29 Abs. 1 verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich im Rahmen der Zuweisung nach § 29 Abs. 2 gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 31 Änderung der Ordnung des Fachbereichs**

1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.

2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

### **§ 32 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom XX.XX.XXXX in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) veröffentlicht.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03. Juli 2013.

Münster, den 05. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den Masterstudiengang Informatik  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 05. Mai 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, § 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW 2013, S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangskommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Zulassung, Härtefälle
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2**

**Zugangskommission**

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Informatik wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik eine Zugangskommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Zugangskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertretung und einer/m dritten Hochschullehrerin/Hochschullehrer sowie einer/ einem akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter. Für alle Mitglieder der Zugangskommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine

Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Zugangskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Zugangskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Zugangskommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Zugangskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Zugangskommission wird eine Niederschrift angefertigt.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40% ihres/seines Jahrgangs gehört. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Informatik an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem Mindestanteil von 20 Leistungspunkten im Bereich Mathematische Grundlagen und 10 Leistungspunkten im Bereich Theoretische Grundlagen der Informatik. Die Zugangskommission kann auch Studierende anderer Studiengänge zulassen, wenn die erforderliche Informatik-Qualifikation gegeben ist. Gegebenenfalls kann solchen Studierenden mit der Zulassung zum Masterstudiengang aufgegeben werden, in einem gewissen Umfang Angleichungsstudien zu absolvieren, die auf den individuellen Studienverlauf der/des Studierenden abzustimmen sind und ihre/seine Arbeitsbelastung nicht wesentlich erhöhen dürfen. Die Leistungen aus den Angleichungsstudien müssen bis zum Abschluss des Studiums erfolgreich erbracht sein. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der

Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) Eine Bewerberin/ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem informatischen Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Sie ist auch dann zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber eine für den Informatikteil eines teil-informatischen Studiengangs erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Eine Bewerberin/ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Informatik, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls im Bachelorstudium Informatik endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um ein solches handelte, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

#### **§ 4**

##### **Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15.07. eines Jahres (in Ausnahmefällen bis zum 15.09.) und der für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres (in Ausnahmefällen bis zum 15.03.) beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in dem mindestens 120 LP (ECTS-Kreditpunkte) und eine Abschlussnote von 3,3 oder besser ausgewiesen werden. In diesem Fall wird die Zulassung nur vorläufig ausgesprochen, und sie erlischt

automatisch, wenn das Abschlusszeugnis eine Note von schlechter als 3,0 ausweist. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2
  4. Lebenslauf
  5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
  6. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne von § 6 Abs. 2 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

## **§ 5**

### **Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangskommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die für den Masterstudiengang Informatik erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und entscheidet gegebenenfalls über die zu absolvierenden Angleichungsstudien.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2) eine Abschlussnote von 3,3 oder besser ausweist. In diesem Fall wird die Zulassung nur vorläufig ausgesprochen, und sie erlischt automatisch, wenn das Abschlusszeugnis eine Note schlechter als 3,0 ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

## **§ 6**

### **Zulassung, Härtefälle**

- (1) Die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber werden ohne weitere Prüfung zugelassen.
- (2) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; in Zweifel entscheidet das Los.

## **§ 7**

### **Abschluss des Verfahrens**

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Die Rektorin/der Rektor setzt der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, inwiefern die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Wird die Zulassung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 unter der Auflage des Erbringens von Angleichungsstudien erteilt, wird dies im Zulassungsbescheid aufgeführt.

### **§ 8**

#### **Täuschung**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- und Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zum Masterstudium zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## § 9

### Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2014/15.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. November 2011 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 09. April 2014.

Münster, den 05. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



**Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den Masterstudiengang Mathematik  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 05. Mai 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW 2013, S. 723) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangskommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Zulassung, Härtefälle
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2**

**Zugangskommission**

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Mathematik wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik eine Zugangskommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Zugangskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertretung und einer/m dritten Hochschullehrerin/Hochschullehrer sowie einer/m akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter. Für alle Mitglieder der Zugangskommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Zugangskommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Zugangskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Zugangskommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Zugangskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Zugangskommission wird eine Niederschrift angefertigt.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Mathematik ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40% ihres/seines Jahrgangs gehört. <sup>2</sup>Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein mindestens dreijähriges Studium in einem mathematischen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Studienanteil im Fach Mathematik von mindestens 120 ECTS-Punkten oder in vergleichbaren Studiengängen an ausländischen Hochschulen. <sup>3</sup>Die Zugangskommission kann auch Studierende anderer Studiengänge zulassen, wenn die erforderliche mathematische Qualifikation gegeben ist. <sup>4</sup>Gegebenenfalls kann solchen Studierenden mit der Zulassung zum Masterstudiengang aufgegeben werden, in einem gewissen Umfang Angleichungsstudien zu absolvieren, die auf den individuellen Studienverlauf der/des Studierenden abzustimmen sind und ihre/seine Arbeitsbelastung nicht wesentlich erhöhen dürfen. <sup>5</sup>Die Leistungen aus den Angleichungsstudien müssen bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgreich erbracht sein. <sup>6</sup>Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) Eine Bewerberin/ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem mathematischen Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Eine Bewerberin/ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Mathematik, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines vorgezogenen Mastermoduls im Bachelorstudium Mathematik (Zusatzmodul) endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um ein solches handelte, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

#### **§ 4**

#### **Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15.07. eines Jahres (in Ausnahmefällen bis zum 15.09.) und der für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres (in Ausnahmefällen bis zum 15.03.) beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in dem mindestens 120 LP (ECTS-Kreditpunkte) und eine Abschlussnote von 3,3 oder besser ausgewiesen werden. In diesem Fall wird die Zulassung nur vorläufig ausgesprochen, und sie erlischt automatisch, wenn das Abschlusszeugnis eine Note schlechter als 3,0 ausweist. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2
  4. Lebenslauf
  5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
  6. den ausgefüllten Fragebogen zur Zulassung im MSc Mathematik
  7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 6 Abs. 2 belegen (z.B. Behindertenausweis).

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

## **§ 5**

### **Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangskommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die für den Masterstudiengang Mathematik erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und entscheidet gegebenenfalls über die zu absolvierenden Angleichungsstudien.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2) eine Abschlussnote von 3,3 oder besser ausweist. In diesem Fall wird die Zulassung nur vorläufig ausgesprochen, und sie erlischt automatisch, wenn das Abschlusszeugnis eine Note schlechter als 3,0 ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

## **§ 6**

### **Zulassung, Härtefälle**

- (1) Die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber werden ohne weitere Prüfung zugelassen.
- (2) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; in Zweifel entscheidet das Los.

## **§ 7**

### **Abschluss des Verfahrens**

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs.1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Die Rektorin/der Rektor setzt der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Versäumt die

Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, inwiefern die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Wird die Zulassung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 unter der Auflage des Erbringens von Angleichungsstudien erteilt, wird dies im Zulassungsbescheid aufgeführt.

## **§ 8**

### **Täuschung**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- und Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht oder hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zum Masterstudium zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
  - (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. November 2011 außer Kraft.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 09. April 2014.

Münster, den 05. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles